

Benutzungs- und Entgeltordnung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Ingersleben

§ 1 Allgemeines

- (1) Die öffentlichen Einrichtungen Gemeinde Ingersleben - im folgenden „Gemeinde“ genannt - stehen jedermann für Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen oder gesellschaftlichen Zwecken sowie privaten Zwecken dienen, zur Verfügung.
- (2) Die nachfolgenden Benutzungs- und Entgeltregelungen sind für alle Nutzer bindend.
- (3) Öffentliche Einrichtungen der Gemeinde im Sinne dieser Ordnung sind:
 1. Gemeinderaum, OT Alleringersleben, Zum Kindergarten 2b
 2. Kegelbahn, OT Alleringersleben, Zum Kindergarten 2b
 3. Dorfgemeinschaftshaus, OT Eimersleben, Magdeburger Straße 79a
 4. Sportlerheim, OT Eimersleben, Magdeburger Straße 78f
 5. Dorfgemeinschaftshaus, OT Morsleben, Beendorfer Straße 4

§ 2 Überlassung der Räume

- (1) Die öffentlichen Einrichtungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden durch die Gemeinde vertreten und verwaltet.
- (2) Für jede Benutzung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung bedarf es einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung zwischen dem Nutzer und der Gemeinde (siehe Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3 dieser Ordnung).
Die Nutzung ist bei dem Beauftragten der Gemeinde zu beantragen.
Der Antragsteller muss mindestens 18 Jahre alt sein.
In einer kalendermäßigen Erfassung können sich die Antragsteller über die vergebenen Termine informieren.
- (3) Die Überlassung erfolgt nach der Reihenfolge des Antragseingangs.
In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Bei Räumlichkeiten, die mit Kücheneinrichtungen versehen sind, steht die Küche mit ihren Einrichtungen ebenfalls zur Verfügung.
- (5) Eine Überlassung des Nutzers an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde möglich.

§ 3 Benutzergrundsätze

- (1) Die überlassenen Räume/ Einrichtungen dürfen nur für die in der Nutzungsvereinbarung vereinbarte Zeit und den vereinbarten Zweck genutzt werden.
- (2) In allen Einrichtungen sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer untersagt.
- (3) Mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung an und ist verpflichtet, die Einhaltung dieser während der Nutzungszeit zu gewährleisten.
- (4) Speisen und Getränke können vom Nutzer mitgebracht werden.
- (5) Der Benutzer ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.
- (6) Die Schlüssel für die angemieteten Räume/ Einrichtungen werden von den zuständigen Beauftragten der Gemeinde ausgehändigt und sind ihm wieder zurückzugeben.
Es ist untersagt, den Schlüssel an Dritte weiterzugeben.
Der Benutzer haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge, während seiner Abwesenheit verschlossen sind.

§ 4 Haftung

- (1) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Nutzung keine Schäden an dem Inventar, dem Gebäude oder den Außenanlagen entstehen.
- (2) Der Nutzer haftet für alle auftretenden Schäden, die während des Nutzungszeitraums an dem Vertragsgegenstand entstanden sind, unabhängig davon, ob die Schäden durch ihn oder Besucher verursacht wurden.
Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen bzw. ersetzen zu lassen.
- (3) Die Gemeinde hält Gläser, Bestecke und Geschirr zur Benutzung bereit.
Abhandengekommene oder beschädigte Teile müssen ersetzt werden.
Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den Anschaffungspreisen. Diese werden einmal jährlich ermittelt. Das Geschirr sowie das Besteck werden bei der Übergabe wie auch bei der Abnahme auf Vollständigkeit geprüft.
- (4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für in den genutzten Räumen untergebrachte sowie für abhandengekommene Gegenstände des Nutzers oder von Besuchern. Der Nutzer hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der vereinbarten Nutzung von Dritten geltend gemacht werden.

§ 5 Hausrecht

Der Bürgermeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde üben im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Hausrecht aus. Sie haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen.

Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsrecht bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Reinigung und Abnahme

- (1) Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen hat im unmittelbaren Anschluss an die Benutzung zu erfolgen. Die folgende Benutzung darf dadurch weder beeinträchtigt noch verzögert werden.
- (2) Die Abnahme findet mit dem Nutzer und dem Beauftragten der Gemeinde zu einem gemeinsam festgelegten Zeitpunkt statt.
Sollte die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgt sein, kann diese auf Kosten des Nutzers erfolgen.
- (3) Die Müllentsorgung hat durch den Nutzer zu erfolgen.
Die Mülltonnen der Gemeinde dürfen hierfür nicht benutzt werden.

§ 7 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen und Räumlichkeiten wird grundsätzlich für einen Zeitraum von bis 24 Stunden (ab 12.00 Uhr bis zum nächsten Tag 12.00 Uhr) folgendes Nutzungsentgelt erhoben:

Einrichtung/ Räumlichkeit	Maximal zulässige Personenzahl	Entgelt	Zeiteinheit
OT Alleringersleben a) Gemeinderaum b) Raum in der Kegelbahn c) Kegelanlage	40 25 -	25,00 € 25,00 € 10,00 €	pro Tag pro Tag pro Stunde
OT Eimersleben a) Dorfgemeinschaftshaus b) Sportlerheim	150 60	120,00 € 39,00 €	pro Tag pro Tag
OT Morsleben Dorfgemeinschaftshaus	60	102,00 €	pro Tag

- (2) Mit diesem Entgelt sind die während der Nutzung anfallenden Betriebskosten (z.B. Wasser, Abwasser, Strom) abgegolten.

- (3) Schuldner des Entgeltes ist der Nutzer. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
Für die Zahlung des Entgeltes ergeht nach der Nutzung eine gesonderte Rechnung.
- (4) Für Kaffeetafeln anlässlich von Trauerfeiern reduziert sich das jeweilige Nutzungsentgelt um 50%.
- (5) In besonderen Fällen können auf schriftlichen Antrag andere als im Absatz 1 festgelegte Nutzungsentgelte vereinbart werden.
Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.
- (6) Gemeinnützige Vereine, Freiwillige Feuerwehren, Sportvereine und andere Institutionen sind ebenfalls Nutzer gemäß dieser Ordnung und haben einmal jährlich eine Nutzung in einer der öffentlichen Einrichtungen gemäß dieser Ordnung frei.
Über Anträge auf Erlass bzw. Minderung des Nutzungsentgeltes entscheidet der Bürgermeister/ Gemeinderat. Die Antragstellung hat schriftlich zu erfolgen.
- (7) Nutzungen können bis zu 3 Tage vor der Veranstaltung kostenlos abgesagt werden. Danach ist eine Gebühr von mindestens 50 % des Nutzungsentgeltes fällig. Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Gemeinde das Recht, den Benutzer ganz oder teilweise von der Nutzung der in dieser Ordnung genannten Einrichtungen auszuschließen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn der Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Benutzung der Einrichtungen/ Räume nicht nachkommt.

§ 9

Widerruf der Überlassung

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Die Nutzungserlaubnis kann verweigert oder zurückgenommen werden, wenn anlässlich der geplanten Veranstaltung Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen zu befürchten sind. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn bei Veranstaltungen des gleichen Veranstalters bereits früher wesentliche derartige Verstöße vorgekommen sind.
- (2) Die Überlassung kann jederzeit und in jedem Fall entschädigungslos durch die Gemeinde widerrufen werden. Sie kann insbesondere eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Bau-, Reinigungs- oder andere Arbeiten es erfordern bzw. der gemeindliche Betrieb eine Mietnutzung nicht zulässt.

**§ 10
Werbung**

Jede Art von Werbung an den öffentlichen Einrichtungen und deren Außenbereich ist untersagt.

**§ 11
Zuständigkeit**

Alle sich aus dieser Ordnung ergebenden Rechte und Pflichten des Vermieters werden durch den Fachbereich wahrgenommen, dem die jeweilige Einrichtung organisatorisch zugeordnet ist.

**§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Festlegungen für die öffentlichen Einrichtungen der ehemaligen Gemeinden Alleringersleben, Eimersleben und Morsleben außer Kraft.

Ingersleben, den 18.06.2015

Crackau
Bürgermeister

- Siegel -

